



Organisationsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Organisation führt den Namen "**Bezirksverband ehemaliger Soldaten Region Sauerland**". Sie wird nachfolgend "**Bezirksverband**" genannt.
- (2) Der Sitz der Organisation entspricht dem Sitz der angeschlossenen Organisation, welche den amtierenden ersten Vorsitzenden stellt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Bezirksverbandes

Der Bezirksverband ist eine konfessionelle und parteipolitische neutrale Organisation. Zweck des Verbandes ist es

- a) die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern,
- b) das Gedenken an die Kriegstoten und Vermissten zweier Weltkriege sowie an die Opfer der Gewaltherrschaft aller Nationen,
- c) die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Kameradschaften und Reservistenverbände gegenüber anderen natürlichen bzw. juristischen Personen zu vertreten.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Bezirksverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirksverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Bezirksverband können Kameradschaften und Reservistenverbände in der „Region Sauerland“ und der näheren Umgebung werden, welche diese Organisationsatzung anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird formlos beim geschäftsführenden Vorstand beantragt und von den Delegierten der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (3) Die Aufnahme einzelner Personen (natürlicher Personen) ist nicht vorgesehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der jeweiligen Kameradschaft bzw. des Reservistenverbands.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein dem Organisationsziel schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheiden die Delegierten der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Beiträge

Entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder leistet jede Kameradschaft bzw. jeder Reservistenverband einen Beitrag an den Bezirksverband. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von den Delegierten in der Jahreshauptversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Bezirksverbandes

Die Organe des Bezirksverbandes sind

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung, welche sich aus allen Mitgliedern des Bezirksverbands zusammensetzt, ist das oberste Organisationsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl bzw. Einsetzung des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Organisationssatzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirksverbandes,
 - h) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Die Regelung sonstiger Aufgaben, soweit sich diese aus der Organisationssatzung ergeben.
- (2) Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden und findet innerhalb des I. Quartals eines Geschäftsjahres statt.

- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief) unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Organisation, die nicht bereits mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (6) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der angeschlossenen Kameradschaften bzw. Reservistenverbände.
- (7) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet und vom Protokollführer protokolliert.
- (8) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss stattfinden, wenn sie von der Hälfte des erweiterten Vorstandes oder der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands beantragt wird. Für eine solche Versammlung gelten die gleichen Regeln wie für eine ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 9 Abstimmungen bei der Jahreshauptversammlung

- (1) Stimmenberechtigt sind lediglich die Delegierten, welche von ihren Kameradschaften bzw. Reservistenverbänden dazu bestimmt wurden. Es zählen ausschließlich nur die Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten, maximal jedoch nach der in § 9 Absatz 2 aufgeführten Tabelle.
- (2) Die Anzahl der Stimmen der Delegierten ist entsprechend der Anzahl der Mitglieder der zu vertretenden Organisation gestaffelt, ohne dies jedoch proportional abzubilden. Entsprechend ergibt sich folgende Stimmenverteilung:

Anzahl der Mitglieder der angeschlossenen Organisation	unter 25 Personen	25 - 49 Personen	50 - 74 Personen	75 - 99 Personen	100 - 124 Personen	125 - 149 Personen	ab 150 Personen
Anzahl der Stimmen der angeschlossenen Organisation	3	4	5	6	7	8	9

Durch diese Stimmenverteilung soll ein Ausgleich zwischen Gleichbehandlung der einzelnen Mitglieder einerseits und summarisch exakter Repräsentation der jeweiligen Organisationsgröße andererseits geschaffen werden.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Sinne des § 9 Absatz 1+2, mit abzustimmen.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Jahreshauptversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Ausnahmen sind Satzungsänderungen (siehe § 16) und die Auflösung des Bezirksverbandes (siehe § 18).

- (7) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur Satzungsänderungen und die Auflösung des Bezirksverbands bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag von einem oder mehreren Delegierten während der Versammlung, ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Die hierfür notwendigen Regelungen werden kurzfristig vor Ort festgelegt und im Protokoll festgehalten.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Bezirksverband gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Sollten einzelne, mehrere oder alle Ämter des geschäftsführenden Vorstands mangels Kandidaten durch Wahl (§ 10 Abs. 2) nicht besetzt werden können, dann gilt folgende Regelung zur Besetzung des Vorstands: Die noch offenen Ämter des geschäftsführenden Vorstands werden nicht gewählt, sondern für die Dauer von 2 Jahren von Mitgliedern der angeschlossenen Organisationen durch Benennung und Besetzung übernommen. Dabei wechseln sich die angeschlossenen Organisationen zur Erfüllung dieser ehrenvollen Aufgabe in alphabetischer Reihenfolge ab. Die entsprechenden Funktionsträger können nur bei Anwesenheit Ihrer Organisation benannt und eingesetzt werden.
- (4) Sollte die Besetzung oder Teilbesetzung nach Abs. 3 erfolgen, ist zwingend darauf zu achten, dass dem benannten geschäftsführenden Vorstand, Funktionsträger aus mindestens zwei verschiedenen angeschlossenen Organisationen angehören. Um die Kontrollfunktion und die ordnungsgemäße Geschäftsführung zu wahren, sollen die noch offenen Ämter wie folgt besetzt werden:
 - 1. Vorsitzender und Schriftführer aus einer Organisation
 - 2. Vorsitzender und Kassierer aus einer anderen OrganisationDie Besetzung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, wie bereits in Abs. 3 beschrieben.
- (5) Die Einsetzung des Funktionsträgers in das Amt gem. Abs. 3 erfolgt durch die Bekanntgabe bei der Jahreshauptversammlung und beginnt am Tag nach der Jahreshauptversammlung, in welcher die Einsetzung erfolgte.
- (6) Der Vorstand ist für die sachgemäße Leitung der Organisation und die ordentliche Verwaltung des Vermögens verantwortlich. Er entscheidet in allen Fragen, welche nicht ausdrücklich dem Beschluss der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, selbständig und verbindlich.
- (7) Auf Wunsch der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

- (8) Bei der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand die Mitglieder über Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Geschäftsjahres zu informieren.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand die jeweiligen ersten Vorsitzenden der angeschlossenen Kameradschaften bzw. Reservistenverbände an. Ein Stellvertreter kann für Sitzungen des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung benannt werden.
- (2) Auf Wunsch von mindestens der Hälfte des erweiterten Vorstands muss eine außerordentliche Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Vor einer Jahreshauptversammlung müssen die Kassenprüfer die ordnungsgemäße Führung der Kasse im abgeschlossenen Geschäftsjahr überprüfen. Der Termin der Kassenprüfung wird durch den Kassierer in Rücksprache mit den Kassenprüfern festgelegt.
- (2) Die Kassenprüfer geben in der Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Überprüfung bekannt und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.
- (4) Die Delegierten der Jahreshauptversammlung wählen für zwei Jahre in jährlichen Abständen einen von zwei Kassenprüfern.

§ 13 Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglied

- (1) Besondere Verdienste können mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder mit der Ehrenmitgliedschaft im Vorstand des Bezirksverbands gewürdigt werden.
- (2) Auf Verbandsebene kann gleichzeitig nur eine Person das Amt eines Ehrenvorsitzenden innehaben.
- (3) Der Ehrenvorsitzende sowie die Ehrenvorstandsmitglieder gehören nicht automatisch dem geschäftsführenden Vorstand an.

§ 14 Protokoll

Der Protokollführer muss von jeder Versammlung eine Niederschrift anfertigen. Jede Kameradschaft erhält eine Kopie.

§ 15 Veranstaltungen

Zur Darstellung in der Öffentlichkeit kann ein Verbandsfest stattfinden. Des Weiteren sollen die Durchführung eines Vergleichsschießens und die Durchführung eines Orientierungsmarsches der Kameradschaftspflege dienen.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Für die Beschlussfassung einer Satzungsänderung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder der Jahreshauptversammlung erforderlich.
- (2) Wird festgestellt, dass weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind, so ist die Versammlung nach 30 Minuten erneut einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen.

§ 17 Ehrungen

- (1) Auf Wunsch einer angeschlossenen Kameradschaft werden Vereinsmitglieder ab dem 90. Geburtstag geehrt.
- (2) Mit Fahnenabordnungen der angeschlossenen Kameradschaften werden zu Begräbnissen geehrt:
Vorsitzende, Ehrenvorsitzende sowie Ehren- und Vorstandsmitglieder des Bezirksverbandes und 1. Vorsitzende der angeschlossenen Kameradschaften.

§ 18 Auflösung des Bezirksverbandes

- 1) Die Auflösung des Bezirksverbandes kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- 2) Für die Beschlussfassung zur Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder der Jahreshauptversammlung erforderlich.
- 3) Wird festgestellt, dass weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind, so ist die Versammlung nach 30 Minuten erneut einzuberufen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Bei Auflösung des Bezirksverbands darf das vorhandene Vermögen des Verbandes nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Diese Satzung ersetzt alle bisherigen. Sie tritt mit nachfolgendem Datum in Kraft.

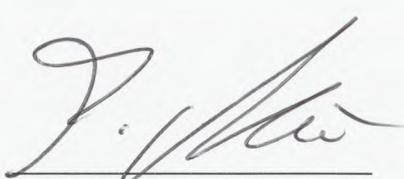
Arnsberg-Voßwinkel, 12. März 2016

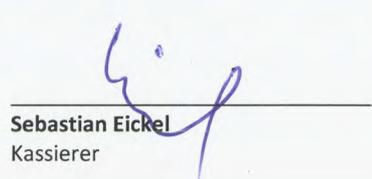
Der geschäftsführende Vorstand :


Stefan-Josef Pieper
1. Vorsitzender


Hubertus Grote
Schriftführer




Karl Nitschmann
2. Vorsitzender


Sebastian Eickel
Kassierer